

## Anliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Frühjahrs-Agrarministerkonferenz 2022

---

Berlin, den 30. März 2022

---

Die Tagesordnung der bevorstehenden Agrarministerkonferenz vom 30. März bis zum 1. April 2022 deckt die wirtschafts-, agrar- und verbraucherpolitische Agenda der kommenden Monate ab. Zu diesen Fragen will der Deutsche Bauernverband (DBV) nachfolgend – auch in Ergänzung zu den Positionen für die vorangegangenen Agrarministerkonferenzen – seine Anliegen zusammenfassen.

### **1. Übergeordnete Themen**

Auswirkungen sowie Folgen des Krieges in der Ukraine auf die Landwirtschaft – Kurz- und langfristige Maßnahmen zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung sowie zur Kostendämpfung auf den Weg bringen (Bezug TOP 4)

1. Der Angriff der russischen Armee auf die Ukraine und das damit verbundene Leid haben die Bauernfamilien in Deutschland mit großer Erschütterung wahrgenommen. Die deutschen Bauern stehen solidarisch an der Seite des ukrainischen Volkes und sind in Gedanken besonders bei den ukrainischen Berufskollegen. Viele deutsche Landwirte beteiligen sich an humanitären Hilfsaktionen oder nehmen Flüchtlinge auf.
2. Bereits heute ist absehbar, dass dieser Krieg massive negative Folgen für die Welternährungslage haben wird, vor allem in Nordafrika, im mittleren Osten und in Asien. Neben den bestehenden Herausforderungen wie dem Klimawandel und dem Erhalt der Biodiversität rückt nun die Ernährungs- und Versorgungssicherheit sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union wieder stärker in den Fokus. Als großer Getreideexporteur hat die EU auch eine größere globale Mitverantwortung für die weltweite Versorgung mit Nahrungsmitteln.
3. Die Landwirtschaft, aber auch die gesamte Lebensmittelkette ist mit massiven Kostensteigerungen insbesondere in den Bereichen Energie, Kraftstoff, Düngemittel und Logistikproblemen konfrontiert. Im Moment ist zwar eine Grundversorgung für Europa noch sichergestellt; wenn aber diese Kosten nicht in der Vermarktungskette bis hin zum Verbraucher

weitergegeben werden können, werden viele Betriebe in absehbarer Zeit nicht weiterarbeiten und liefern können.

4. In den kommenden Monaten stehen den Verbrauchern Preissprünge bei Lebensmitteln in bisher ungekanntem Ausmaß bevor. Zusammen mit Heizung, Strom und Treibstoffen ergibt sich eine Inflationswelle mit erheblichen sozialen Belastungen.
5. Daher bittet der DBV dringend darum, dass Deutschland und die EU kurz- und langfristige Maßnahmen zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und zur Kostendämpfung auf den Weg bringen. Eine Stabilisierung der europäischen Agrarerzeugung ist dringend notwendig.
6. Regelungen der GAP-Reform ab 2023 müssen an die veränderte Situation angepasst werden, insbesondere der Regelungen für nichtproduktive Flächen (GLÖZ 8) und für den Fruchtwechsel (GLÖZ 7). Diesbezüglich ist es auch notwendig, den GAP-Strategieplan Deutschlands kritisch zu prüfen. Die nationale Umsetzung geht in den genannten Punkten übermäßig über den EU-Rahmen hinaus. Die Eco Schemes sind in weiten Teilen wirtschaftlich unattraktiv.
7. Für den GAP-Antrag 2022 müssen Greening-Verpflichtungen bei den GAP-Direktzahlungen flexibilisiert werden. Die Initiativen von EU-Agrarkommissar Wojciechowski und Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir für die Nutzung von Ackerbrachen und Zwischenfrüchten sollten zügig, wirksam und praxistauglich für die deutschen Bauern umgesetzt werden. Die von der EU-Kommission vorgelegten Ausnahmeregelungen für Brachen und Eiweißpflanzen sollten von Bund und Ländern 1:1 angewendet und flächendeckend umgesetzt werden. Über eine frühzeitige Futternutzung durch Beweidung oder Schnittnutzung hinaus sollten Flächen mit Brachen oder Eiweißpflanzen, die als ÖVF-Flächen gemeldet werden, ausnahmsweise zu Produktionszwecken genutzt werden können (z.B. Anbau von Sonnenblumen, Sommerraps etc.). Wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, sollten auch die deutschen Bauern in 2022 auf den betreffenden Flächen Pflanzenschutzmittel anwenden dürfen. Für die Umsetzung der Fruchtartenvielfalt beim Greening ist wichtig, dass Brachen als eigenständige Kulturen gelten, selbst wenn sie in diesem Jahr wie beschrieben ausnahmsweise für die Erzeugung genutzt werden.
8. Die Mittel aus dem EU-Agrarkrisenfonds können zur außerordentlichen und schnellen Beitragssenkung in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung verwendet werden. Eine nationale Aufstockung der Mittel ist dabei angebracht. Bei der Finanzierung des Agrarkrisenfonds muss aber ein Rückgriff auf das EU-Direktzahlungsbudget unterbleiben.

9. Kurzfristig gilt es, die Pflanzendüngung und die Verfügbarkeit von notwendigen Pflanzenschutzmitteln zu sichern. Dies sind entscheidende Faktoren für die kommenden Ernten. In Deutschland stammt der Stickstoff in der Landwirtschaft je etwa zur Hälfte aus Wirtschaftsdünger und zugekauftem Mineraldünger. Die Herstellung von Stickstoffdüngemitteln ist energieintensiv und auf Erdgas angewiesen.
10. Sollte es zu einer kurzfristigen Unterbrechung der Gasversorgung bzw. der Produktion von Dünger kommen, wären ab 2023 deutlich geringere Ernten vorprogrammiert welche auch die Versorgung teils in Frage stellen würden. Der DBV bittet den Bund daher, ein besonderes Augenmerk auf die Düngemittelherstellung in Deutschland und der EU zu legen. Kurzfristig müssen auch bei Unterbrechungen der russischen Gaslieferungen hinreichende Produktionskapazitäten für Stickstoffdünger erhalten werden. Analog zur nationalen Bevorratung von Erdgas und LNG sollte auch eine Reserve für Düngemittel für das Frühjahr 2023 aufgebaut werden.
11. In Zeiten, in denen der Dünger knapp ist, muss er besonders effizient eingesetzt werden. Pauschale Beschränkungen sind dabei wenig hilfreich. Der DBV schlägt daher für die Roten Gebiete die Option einer einzelbetrieblichen Düngebilanzierung anstatt der generellen Beschränkung auf 80 % des Bedarfes vor. Betriebe, die nachweislich ordnungsgemäß und gewässerschonend arbeiten, sollten nicht unter den pauschalen Beschränkungen leiden.
12. Bei Futtermitteln sollte dringend auf EU-Ebene die Ausnahme für die ökologische Landwirtschaft wieder aktiviert werden, wonach bis zu 5% konventionelles Futter eingesetzt werden darf. National sollten die Regeln für verarbeitete tierische Proteine (PAP) praktikabler gestaltet werden, damit die Potenziale zur Tierernährung genutzt werden können. Die Vorgaben für Rückstandshöchstmengen (MRL) können bei bestimmten importierten Futtermitteln überprüft werden, analog zu anderen EU-Staaten.
13. Der DBV fordert zur Kostenentlastung eine vorübergehende Aussetzung der Energiesteuer auf Treibstoffe. Das Entlastungspaket der Ampel-Koalition vom 24. März 2022 ist ein erster wichtiger Schritt für die Entlastung der Landwirtschaft. Entscheidend ist, dass auch beim Agrardiesel diese Entlastung voll nachvollzogen wird.
14. Bei Saisonarbeitskräften besteht derzeit eine erhebliche Unsicherheit über die Verfügbarkeit von Erntehelfern aus Osteuropa in diesem Sommer. Der DBV schlägt auch wegen der nach wie vor hohen Corona-Inzidenzen eine erneute, befristete Ausweitung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung vor. Arbeitserlaubnisse für arbeitssuchende ukrainische Flüchtlinge müssen zügig erteilt werden. Um den massiven Kostensteigerungen in der Landwirtschaft

zumindest teilweise zu begegnen ist die geplante Mindestlohnanhebung auf 12 € zeitlich zu verschieben und in mehreren Stufen vorzunehmen. Zudem muss der Bundeszuschuss zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf dem Niveau von 2021 bleiben, um eine weitere Kostenbelastung zu vermeiden.

15. Generell muss die Farm to Fork-Strategie nachjustiert und um das Ziel der Ernährungssicherheit ergänzt werden. Studien zur Folgenabschätzung der Farm to Fork-Strategie kommen zum Ergebnis, dass diese einen erheblichen zusätzlichen Bedarf an Agrarimporten auslösen würde, ohne dass sich die Klimagasemissionen der Landwirtschaft vermindern. Ein solches Ergebnis wäre völlig inakzeptabel, daher muss diese Strategie angepasst werden. Es muss stärker auf die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen EU-Agrarerzeugung geachtet werden; dazu müssen bei Pflanzenschutz und Düngung intelligentere Wege statt pauschaler Abbauziele beschritten werden.
16. Der DBV erneuert seinen Vorschlag, das Grundgesetz um die Staatsziele Ernährungssicherung und Klimaschutz zu ergänzen.

## **2. Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik**

Zügige Klarheit für die Landwirte bei den Förderbedingungen (Bezug TOP 5 und 6)

1. Durch den verspätet bei der EU-Kommission eingereichten GAP-Strategieplan 2023-2027 sieht der DBV im Hinblick auf die Umsetzung der Förderung ab 2023 in Deutschland leider eine massive Verzögerung. Der DBV bittet, den notwendigen Prüfungsprozess zum GAP-Strategieplan 2023-2027 jetzt zu einem zügigen Ende zu bringen und wieder Zeit einzuholen, indem der anstehende und zeitlich verzögerte Genehmigungsprozess durch EU, Bund und Länder proaktiv begleitet wird.
2. Aus Sicht des DBV muss es gelingen, dass die Fördermaßnahmen, die für die Anbauentscheidungen der Bäuerinnen und Bauern im 2. Halbjahr 2022 besonders wichtig sind, zumindest einer vorläufigen Klärung zugeführt werden, sodass hierdurch einigermaßen Planungssicherheit hergestellt werden kann. Besonders wichtig für die landwirtschaftlichen Betriebe sind hinreichende Informationen, klare Auslegungen und Verlässlichkeit über die 2.-Säule-Maßnahmen der Länder und ihre Kombinierbarkeit mit den Eco Schemes unter Berücksichtigung der neuen Konditionalitätspflichten aus GLÖZ und GAB.
3. Der DBV fordert eine zügige Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 auf den Weg zu bringen. Für die deutschen Landwirte kommt es darauf an, dass sie spätestens im Sommer 2022

zur Anbauplanung für die Ernte 2023 Klarheit über die Förderbedingungen haben. Bis dahin müssen auch zahlreiche offene Fragen zur Auslegung der nationalen Umsetzungsverordnungen geklärt werden, damit die Landwirte sich für die neue Förderpraxis ab 2023 rüsten können. Dazu müssen die Betriebe frühzeitig auch über die Vorgehensweisen eines funktionstüchtigen und möglichst unbürokratischen Antrags- und Kontrollsystems ab dem Antragsjahr 2023 informiert sein. Für Bund und Länder muss aus Sicht des DBV gelten, die aktuelle Verunsicherung der Landwirte den nächsten Monaten zu verringern.

4. Zugleich appelliert der DBV an die Agrarministerinnen und Agrarminister von Bund und Ländern, sich auf dem Weg zu einer baldigen Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 für ein deutliches Mehr an Praxistauglichkeit für die Landwirte stark zu machen, um einen Fehlstart der GAP-Reform ab 2023 zu vermeiden. Die mindestens seit Anfang 2021 auf dem Tisch liegenden Vorschläge vonseiten des Berufsstands im Hinblick auf Nachbesserungen und Korrekturen sollten nunmehr insbesondere durch Nachjustierung von Detailvorgaben berücksichtigt werden. Unter anderem besonders hervorzuheben sind dabei:
  - Nichtproduktive Flächen (GLÖZ 8): Anstelle der EU-rechtlich möglichen Optionen zur Anrechnung von Eiweißpflanzen, Zwischenfrüchten und zusätzlich freiwilligen Ackerbrachen hat sich die nationale Politik für eine pauschale Stilllegung von 4 Prozent wertvoller Ackerfläche entschieden. Aus ackerbaulicher und naturschutzfachlicher Sicht völlig widersinnig ist die Vorgabe des Bundesrats, wonach betreffende Flächen der Selbstbegrünung überlassen werden müssen, und dies bereits vor Beginn des Antragsjahres nach Ernte der Vorkultur im Vorjahr. Hier ist eine Korrektur zwingend erforderlich. Für uns Landwirte ist es wesentlich, auf den nach GLÖZ 8 pflichtmäßig bereitzustellenden Brachen naturräumlich angepasste Blühmischungen zur aktiven Begrünung verwenden zu können. Wir appellieren an Bund und Länder, den Landwirten für die Bereitstellung der 4 Prozent GLÖZ-8-Brachen künftig eine aktive Begrünung und auch leichte Bodenbearbeitung zu ermöglichen. Ferner besteht erhebliche Kritik am geplanten Förderausschluss für Ökolandbaubetriebe für 4 Prozent der betrieblichen Ackerfläche, wenn sie zur Beantragung von Direktzahlungen in diesem Umfang Brachen oder Landschaftselemente bereitstellen.
  - Fruchtwechsel (GLÖZ 7): Deutschland macht von der EU-seitig möglichen Gestaltung der Fruchtartendiversifizierung keinen Gebrauch und anerkennt keine Zwischenfrüchte sowie Zweitkulturen nur eingeschränkt. Gelingt es nicht, den Landwirten bis Sommer 2022 hier Klarheit zu geben, kann der Fruchtwechsel nach GLÖZ 7 erst ab dem Jahr 2024 mit Blick auf das Vorjahr 2023 in Kraft treten. Kritisch ist auch, dass bislang praktische Fragen ungeklärt sind (u.a. Abgrenzung von Haupt-, Neben- und Zweitkulturen; Anerkennung von Mischkulturen, Zusammensetzung von Zwischenfruchtmischungen etc.).
  - Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6): Die Vorgabe einer zwingenden Vegetationsdecke vom 1. Dezember bis 15. Januar ist schlicht praxisuntauglich. Auch zukünftig muss eine Winterfurche möglich bleiben. Begrünung muss sinnvoll und einfach kontrollierbar

sein, z.B. durch Nachweis über Saatgutzertifikate. Ausnahmen für Blüh- und Bejagungsschneisen müssen wie bisher gelten. Statt bis 15. August ist das Mahd-/Mulchverbot von Ackerbrachen wie bisher auf 1. April bis 30. Juni einzugrenzen. Ausnahmen für späträumende Kulturen sind zu präzisieren, Nacherntesituationen bei Zuckerrüben oder Feldgemüse sind hiervon auszunehmen. Vorübergehende Lagerung und Befahren müssen möglich bleiben.

- Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4): Deutschland hat eine strenge Umsetzung der mindestens 3 Meter breiten Streifen mit Dünge- und Pflanzenschutzverbot an Gewässern gewählt. Die Länder sind gefordert, die gebotene Möglichkeit zur Reduzierung des Mindestabstands zu nutzen und die Vorgaben im Sinne der Landwirte mit vorhandenen Fachrechtsregelungen zu synchronisieren. Völlig inakzeptabel ist ein pauschaler Förderausschluss für Ökolandbaubetriebe auf betreffenden Flächen, wenn diese künftig Pufferstreifen nach GLÖZ-4-Pflicht bereitstellen.
- Eco Schemes ohne Verdrängungswirkung für bewährte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen für alle landwirtschaftlichen Betriebsformen ermöglichen: Dringend korrekturbedürftig sind darüber hinaus die Vorgaben zu den Eco Schemes. Mit Ausnahme des ersten Prozentpunktes für zusätzliche Ackerbrachen (über die pflichtmäßigen 4 Prozent hinaus) und Altgrasstreifen gibt es kaum ein attraktives Angebot. Die geplanten Prämien liegen überwiegend auf Dumpingpreisniveau deutlich unterhalb bewährter vergleichbarer Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule. Damit fehlt entgegen der EU-seitig vorgegebenen Zielorientierung ein sinnvolles Leistungspaket. Für viele klassisch und ökologisch wirtschaftende Betriebe, die bislang bereits an etablierten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule teilgenommen haben, zeichnen sich bislang kaum Auswahlmöglichkeiten bei den Eco Schemes ab.
- Beim Bürokratieaufwand Entlastungen für die Landwirte konsequent auf den Weg bringen: Das System der Zahlungsansprüche (ZA) kann in Deutschland zum 31. Dezember 2022 auslaufen. EU-rechtlich entfällt künftig die unmittelbare Kopplung der Tierkennzeichnungs-/Registrierungspflichten an den Kürzungs- und Sanktionsmechanismus bei den Direktzahlungen. Darüber hinaus sind aus Sicht des DBV im GAP-Strategieplan 2023-2027 jedoch nur wenige nennenswerte Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Reduzierung des Aufwands für die Landwirte bei der Umsetzung der Agrarförderung ab 2023 erkennbar. Neben unzureichender Klarheit über das künftige InVeKoS bzw. IACS in Deutschland fehlen aus landwirtschaftlicher Sicht bürokratieentlastende Signale u.a. im Hinblick auf die folgenden Punkte:
  - Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durch das Single-Audit-Prinzip,
  - Straffung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen,
  - Digitalisierung in Richtung „Agrarantrag 4.0“ (<https://bit.ly/2XqCe4z>),
  - Anwendung von verhältnismäßigen Bagatellregelungen mit praktikablen Toleranzen anstatt bürokratischem Frühwarnsystem mit einem aufwendigen „Eskalationsmechanismus“ (insbesondere bei geringfügigen Verstößen),
  - Keine verschuldensunabhängige Zurechnung von Konditionalitätsverstößen.

### **3. Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft**

#### Zukunftsgerechte Nutztierhaltung in Deutschland jetzt voranbringen (Bezug TOP 19, 20, 21 und 22)

1. Unsere Tierhalter sind offen für Weiterentwicklungen der Haltungsbedingungen. Wir unterstützen die vom BMEL-Kompetenznetzwerk erarbeiteten Empfehlungen. Eine Umsetzung in Gänze ist dringend erforderlich, um den Tierhaltern wieder Perspektive und Planungssicherheit zu geben. Nach den vielen Diskussionen in den letzten Monaten kommt es nun darauf an, dass noch in diesem Jahr endlich entschieden wird, welche Kriterien zukünftig gewünscht werden, wie die bestehenden Betriebe für die baulichen Anpassungen eine entsprechende Genehmigung schnell und unbürokratisch erhalten und wie der finanzielle Ausgleich der je nach Haltungsformstufe erheblichen Standardanhebung aussieht, um im europäischen Binnenmarkt zu bestehen.
2. Die Wirtschaft sollte zeitnah in den Gestaltungsprozess des „Umbaus der Tierhaltung“ und der staatlichen Haltungskennzeichnung eingebunden werden, um praktikable Kriterien für möglichst viele Betriebe festzulegen und eine gute Verzahnung bzw. gutes Zusammenspiel mit der beim Verbraucher etablierten und anerkannten Haltungsformkennzeichnung sowie der Initiative Tierwohl zu erreichen. Die Kriterien für die Haltungsformkennzeichnung müssen auch für die Stallhaltung unterschiedliche Standards sichtbar machen können und dürfen nicht dem größten Teil der Betriebe den Weg zu höheren Tierwohl-Standards anschneiden.
3. Eine flächendeckende und verbindliche Haltungs- und Herkunftskennzeichnung ist für diesen Umbau entscheidend, denn wir bewegen uns weit weg von europäischen Standards. Nicht nur Frischfleisch, sondern auch Verarbeitungsware muss eingebunden werden. Nicht nur Lebensmitteleinzelhandel, sondern auch Großverbraucher und Gastronomie müssen eingebunden werden. Herkunftskennzeichnung muss ab „geboren in“ beginnen, idealerweise 5xD (geboren, aufgezogen, gemästet, geschlachtet, verarbeitet).
4. Kernmarkt ist der europäische Binnenmarkt. Drittlands-Export wird insbesondere für diejenigen Erzeugnisse und Teilstücke notwendig bleiben, die bei uns nicht gewünscht sind oder entsorgt werden müssten, aber in anderen Regionen eine hohe Wertschätzung erfahren. Das ist ein Beitrag zur Nachhaltigkeit.